

Jugendordnung

des TSV Untergrombach e. V.

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des TSV. Zur TSV-Jugend gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr bzw. bis zur vollendeten Ausbildung (Nachweispflicht), sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der TSV-Jugend. Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des TSV.

§ 2

Ziele

Die TSV-Jugend gibt den Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung der Ausbildung in den verschiedenen beim TSV angebotenen Sportarten.
- Durchführung von Wettkämpfen.
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der TSV-Jugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 13. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z.B. Kassier) durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen, mit einer Landungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist mit mindestens 1/3 der stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

Sie wird Beschluss unfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschluss Unfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern

diese sind: - Jugendleiter/in
 - Jugendkassenwart/in
 - Jugendschriftführer/in
 - Jugendsprecher/in

b) außerordentlichen Mitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuß durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in die Jugendversammlung gewählt.

Diese sind: - Jugendübungsleiter
 - Jugendbetreuer

Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist die/der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses, sowie die Jugend-sprecher/in und Jugendleiterstellvertreter/in und sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuß ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuß.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzung des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die TSV-Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen und Spenden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein Beauftragten (z.B. Vereinskassier) gegenüber, ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen.

Durch die Generalversammlung 1992 ist die Jugendordnung am 1.8.1992 in Kraft getreten.